

§ 5.2.1 Wahlen

Wenn von „Wahlrecht“ die Rede ist, können damit verschiedene Dimensionen benannt sein: Einerseits ist das **Wahlrecht eine subjektive Rechtsposition**, also das Recht, zu wählen (**aktives** Wahlrecht) und gewählt zu werden (**passives** Wahlrecht). Diese subjektiv-rechtliche Verankerung findet unter dem Grundgesetz ihren Ausdruck in der Möglichkeit, das Wahlrecht aus Art. 38 I 1 GG im Wege der Verfassungsbeschwerde als grundrechtsgleiches Recht geltend zu machen (Art. 93 I Nr. 4a GG).

Daneben hat das Wahlrecht auch **objektiv-rechtlichen** Charakter. Aus dem **Demokratieprinzip** und dem **Prinzip der Volkssouveränität** (Art. 20 I, II GG) folgend konkretisiert Art. 38 I 1 GG für die Wahl des Bundestages die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Vorgang der Bestellung des Parlaments. Dabei bleiben auf verfassungsrechtlicher Ebene diverse Fragen offen, weshalb eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur näheren Ausgestaltung des Wahlrechts besteht (Art. 38 III GG). Die auf Grundlage dieser Norm erlassenen Gesetze bilden gemeinsam mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben das Wahlrecht im umfassenden Sinne. Die einfach-rechtlichen Normen etablieren ein bestimmtes **Wahlssystem**, welches wiederum an den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu messen ist.

Die objektiv-rechtliche Seite des Wahlrechts in seiner konkreten Anwendung bei der Wahl des Bundestages ist ebenfalls in einem Rechtsschutzverfahren abgebildet, dem Wahlprüfungsverfahren, welches in erster Linie dem Bundestag selbst überantwortet ist (Art. 41 I GG). Im Anschluss an dessen Prüfung kann allerdings in einem besonderen Verfahren, der Wahlprüfungsbeschwerde (Art. 41 II GG), vor das BVerfG gezogen werden. Beide Dimensionen finden ihren Schwerpunkt in den **Wahlrechtsgrundsätzen** des Art. 38 I 1 GG, die für wahlrechtliche Fragen von höchster Bedeutung sind.

A. Zusammenhang von Wahlrecht, Demokratieprinzip und Volkssouveränität

Die Kernprozesse demokratischer Legitimation – vor allem die Wahl des Parlaments – sind gemäß Art. 20 II GG dem Volk zugeordnet, nach allgemeinem Verständnis der Gesamtheit der Staatsangehörigen („Bürger:innendemokratie“), wobei diese Auslegung umstritten ist.¹ Geht es um die inneren Fragen des Wahl-

¹ Vgl. nur Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 7 ff. m.w.N.

rechts, also seiner Ausgestaltung im Rahmen der durch Art. 20 II GG gezogenen Grenzen, spielt nur der Bezug auf das Volk eine Rolle. Der Art. 20 II GG erfordert also ein Wahlrecht, welches dem Volk einen möglichst wirksamen Zugriff auf die Besetzung der staatlichen Institutionen und ihr Wirken – vor allem Rechtssetzung und Rechtsanwendung – ermöglicht.

Da Art. 20 GG von der so genannten „**Ewigkeitsklausel**“ des Art. 79 III GG umfasst ist, kann die nähere Ausgestaltung des Wahlrechts durch Verfassungsrecht ihrerseits verfassungswidrig sein („verfassungswidriges Verfassungsrecht“). Dies ist der Fall, wenn die Ausgestaltung des Wahlrechts den Kern der Volkssouveränität verletzt. In den Fällen, wo die Ausgestaltung der Volkssouveränität durch weiteres Verfassungsrecht – vor allem Art. 38 GG – sich als mit Art. 20 II GG vereinbar darstellt, können Ausgestaltungen des Wahlrechts im einfachen Recht – das heißt vor allem im BWahlG – wiederum sowohl gegen Art. 38 GG als auch gegen Art. 20 II GG verstoßen. Dabei muss jeweils zwischen Anforderungen unterschieden werden, die unmittelbar aus Art. 20 II GG folgen, und solchen Anforderungen, die sich nur aus Art. 38 GG ergeben.²

B. Wahlsysteme und Einordnung des Bundestagswahlrechts

Unterschiedlichen Wahlsystemen werden im Allgemeinen verschiedene **Vor- und Nachteile** zugeschrieben:³ So begünstigen **Mehrheitswahlsysteme** in Einerwahlkreisen tendenziell die Herausbildung eines **Zwei-Parteien-Systems**, welches aufgrund seiner stabilen Mehrheiten nur selten träge Kompromisse nötig macht. Als demokratisch nachteilig wird hingegen wahrgenommen, dass durch das „**Winner-Takes-It-All-Prinzip**“ ein beträchtlicher Teil der Stimmen „verfällt“ und somit keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments hat.⁴ Dadurch ist auch die angemessene **Vertretung** gesellschaftlicher **Minderheiten** nur schwierig möglich. **Verhältnismahlsysteme** begünstigten die Herausbildung von **Mehrparteiensystemen** mit einer differenzierten Interessenvertretung im Parlament. Dadurch werden Minderheiten tendenziell besser repräsentiert und im Allgemeinen die politische Pluralität der Bevölkerung besser abgebildet als in Mehrheitswahlsystemen.⁵ Nachteilig kann sich auswirken, dass solche Systeme in der Regel die Bildung von mehr oder weniger stabilen **Koalitionen** aus meh-

² Vgl. Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG 94. EL Januar 2021, Art. 38 Rn. 87f. m. w. N.

³ Vgl. Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 7. Aufl. 2014, S. 167 ff. m. w. N.

⁴ Vgl. Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 7. Aufl. 2014, S. 158.

⁵ Vgl. Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 7. Aufl. 2014, S. 159.

rerer Parteien erfordern, deren Arbeitsweise aufgrund der notwendigen Kompromissfindung schwerfälliger ist. Zudem kann es zu Situationen kommen, in denen bestimmte Partikularinteressengruppen Entscheidungen blockieren können.

„**Reinformen**“ dieser verschiedenen Wahlsystemtypen gibt es praktisch nicht, und diese Grobkategorisierung verschleiert, dass sich selbst Systeme der gleichen Gruppe im Detail ganz erheblich unterscheiden können. Das Verhältnis des zu wählenden Parlaments zu anderen Staatsorganen (gibt es eine:n direkt gewählte:n Präsidenten:in? Gibt es eine zweite Parlamentskammer? Wie verteilen sich die Kompetenzen?), der Staatsaufbau (föderalistisch/unitarisch?) und weitere bedeutsame Faktoren (Wie werden verschiedene Sprachgruppen oder nationale Minderheiten repräsentiert? Welche Rolle sollte politischen Parteien zukommen?) beeinflussen die konkrete Ausgestaltung des einzelnen Wahlsystems.

Die wichtigste Erkenntnis bezüglich des **Grundgesetzes** lautet, dass weder Art. 20 I, II GG noch Art. 38 I 1 GG ein bestimmtes Wahlsystem vorgeben.⁶ Die plurale Demokratie strebt nur nach **Repräsentationsidealität** – konkrete Anforderungen für das Wahlsystem lassen sich daraus selbst (oder angesichts der Vielfalt gerade) im Systemvergleich mit anderen Demokratien kaum ableiten. Das BVerfG fordert allerdings, dass das Wahlrecht systematisch folgerichtig ausgestaltet sein muss.⁷ Das bedeutet, dass die Entscheidung für ein Wahlsystem sich konsequent in den einzelnen Regelungen niederschlagen muss. Dadurch kann tendenziell ein strengerer Maßstab folgen, als er unmittelbar aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen folgen würde.

Beispiel: Die **Gleichheit der Wahl** verdichtet sich durch die Entscheidung für die Verhältniswahl in der Unterscheidung von Zählwert- und Erfolgswertgleichheit (s. u.). So kommt die Dominanz der Zweitstimme bei der Bundestagswahl zustande: Das Verhältnis der Zweitstimmen muss selbst dann die verhältnismäßige Zusammensetzung des Bundestags vorbestimmen, wenn einer Partei nach gewonnen Wahlkreisen mehr Sitze zuständen, als ihr Zweitstimmenanteil rechtfertigen würde („**Überhangmandate**“). Die Lösung besteht darin, den anderen Parteien so lange weitere Mandate zuzuteilen, bis das Verhältnis im Ergebnis wieder stimmt („**Ausgleichsmandate**“).

In Deutschland ist für die **Wahl zum Bundestag** – durch einfaches Recht, vor allem das Bundeswahlgesetz (**BWahlG**) und die Bundeswahlordnung (**BWO**) – im Grunde ein **Verhältniswahlrecht** etabliert (§ 1 I BWahlG). Das heißt, dass das Verhältnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen (**Zweitstimmen**) grundsätzlich das Verhältnis der Fraktionsstärken im Bundestag festlegt. Daneben hat

⁶ BVerfG, Ur. v. 10.4.1997, Az.: 2 BvF 1/95 = BVerfGE 95, 335 (349); andere Ansicht Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 45 Rn. 31.

⁷ BVerfG, Ur. v. 5.4.1952, Az.: 2 BvH 1/52 = BVerfGE 1, 208 (246); kritisch Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005 § 45 Rn. 34.

das Bundestagswahlssystem aber auch ein **personales Element**: Zusätzlich zur parteibezogenen Zweitstimme können die Wählenden auch eine:n Abgeordnete:n in ihrem jeweiligen Bundestagswahlkreis per (einfacher) Mehrheitswahl bestimmen (**Erststimme**).

Eine Besonderheit des deutschen Wahlsystems stellt dabei die enge Verknüpfung zwischen Erst- und Zweitstimme und die daraus resultierende Komplexität des Systems dar.⁸ Die Zweitstimme dominiert hierbei, weshalb man auch von einer **personalisierten Verhältniswahl** spricht.⁹ Diese Verknüpfung äußert sich darin, dass der Zweitstimmenanteil den Sitzanteil im Bundestag endgültig vorschreibt und von diesem Kontingent zunächst die durch Erststimmenmehrheiten in Wahlkreisen gewonnenen Mandate besetzt werden. Bezüglich der Wahlkreise regelt § 5 BWahlG noch simpel, dass der:die Bewerber:in mit relativer Stimmenmehrheit das Mandat erlangt. Die Regelung des § 6 BWahlG, der die Sitzverteilung nach der Verhältnisstimme vorschreibt, ist mit seinen zahlreichen internen und externen Verweisen ob seiner komplexen Regelungstechnik berüchtigt. Das liegt auch daran, dass durch das Landeslistensystem eine weitere, föderale Komplexitätsebene eingezogen ist.

C. Wahlrechtsgrundsätze

Die Anforderungen des Art. 20 II GG werden durch die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 I 1 GG verdichtet: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in **allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl** gewählt.“

Die **Wahlrechtsgrundsätze** betreffen ihrer Formulierung nach in erster Linie das **aktive Wahlrecht**. Für das passive Wahlrecht spielen sie allerdings in zum Teil modifizierter Form ebenfalls eine Rolle. Dabei ist zu bedenken, dass im Bereich des passiven Wahlrechts die politischen Parteien durch ihr Monopol auf die Kandidierendenauswahl für die Listenaufstellung eine gewichtigere Rolle haben. In diesem Wahlvorschlagsverfahren gelten die Wahlrechtsgrundsätze nur abgeschwächt¹⁰ und sind zudem mit der Parteienfreiheit des Art. 21 I GG in Einklang zu bringen. Insofern ergeben sich dort häufig andere und in der Tendenz weniger strenge Anforderungen, als das bei der Primärfunktion der Wahlrechtsgrundsätze für das aktive Wahlrecht der Fall ist.

⁸ Vgl. Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 79.

⁹ Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 7. Aufl. 2014, S. 367.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, Az. 2 BvC 2/91 = BVerfGE 89, 243 (252f.); andere Ansicht Ramson, in: Albers/Katsivelas (Hrsg.), Recht & Netz, 2018, 375 (382f.) m. w. N.

Die Wahlrechtsgrundsätze erscheinen in Art. 38 I GG **gleichgewichtig**. Es ist allerdings zu bedenken, dass einige der Wahlrechtsgrundsätze schon in Art. 20 II GG notwendig verankert sind, während das bei anderen nicht oder nicht in vollem Umfang der Fall ist und/oder sie der Gewährleistung der so verankerten Grundsätze dienen („dienende Grundsätze“). Dadurch ergibt sich in der Ausgestaltung des einfachen Wahlrechts, die häufig in der Balance gegenläufiger Wahlrechtsgrundsätze besteht, eine Tendenz des höheren Gewichts derjenigen Wahlrechtsgrundsätze, die näher an Art. 20 II GG liegen (Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl).

I. Allgemeinheit der Wahl

Ein solcher Wahlrechtsgrundsatz ist die **Allgemeinheit der Wahl**. Dieser Grundsatz gebietet, dass alle Bürger:innen das aktive Wahlrecht innehaben. Das ergibt sich schon aus Art. 20 II GG: Wenn alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll, kann damit in der modernen Massendemokratie nur das gesamte Volk, also die Gesamtheit der Staatsbürger:innen, gemeint sein. Daraus lassen sich mehrere Schlüsse ziehen: Wahlrechtsausschlüsse sind selbst dann nicht unbedingt zulässig, wenn sie im Verfassungsrecht geregelt sind.

Beispiel: Art. 38 II Var. 1 GG begrenzt das aktive Wahlrecht auf Über-18-Jährige. Das ist **kein Eingriff** in, sondern eine Ausnahme von Art. 38 I 1 GG auf gleicher rechtlicher Rangebene.¹¹ Deshalb kommt bezüglich Art. 38 II Var. 1 GG nur ein Verstoß gegen das Prinzip der Volkssouveränität des Art. 20 II GG selbst in Betracht. Die untere Begrenzung der Wahlberechtigung wird in der Rechtsprechung des BVerfG mit knapper Begründung durchgängig als zulässig angesehen.¹²

Weiterführendes Wissen



Das ist nicht überzeugend. Das BVerfG verweist immer wieder auf die Maßstabsformulierung, dass Einschränkungen der Wahlallgemeinheit nur durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden können. Ein solcher Grund sei dann gegeben, „wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.“¹³ Ob sich dieser Schluss bei den Unter-18-Jährigen pauschal aufrechterhalten lässt, ist höchst fragwürdig.¹⁴

¹¹ BVerfG, Urt. v. 15.1.2009, Az. 2 BvC 4/04, Rn. 20.

¹² BVerfG, Beschl. v. 4.7.2012, 2 BvC 1/11 u. a., Rn. 34 m. w. N.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 4.7.2012, 2 BvC 1/11 u. a., Rn. 34 m. w. N.

¹⁴ So aber Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG 94. EL Januar 2021, Art. 38 Rn. 96 m. w. N.

Pauschale Wahlrechtsausschlüsse bestimmter Gruppen im einfachen Recht sind tendenziell **unzulässig**. Sie können nur durch **zwingende Gründe** gerechtfertigt werden.¹⁵

Beispiel: So war es unzulässig, dass das BWahlG bis 2019 die Personengruppen der **Betreuten** und der wegen Schuldunfähigkeit im **Maßregelvollzug befindlichen Personen** pauschal vom Wahlrecht ausschloss.¹⁶ Es fehlt hier an einem zwingenden Grund, der gleichermaßen auf alle Angehörigen der betroffenen Gruppe zuträfe.

Ermächtigungen zu **individuellen Wahlrechtsausschlüssen** können ebenfalls nur durch Gründe erheblichen verfassungsrechtlichen Gewichts gerechtfertigt werden; sie sind im Lichte des Demokratieprinzips restriktiv auszulegen. Das gilt vor allem für die in § 45 II, V StGB enthaltenen Wahlrechtsausschlüsse als Nebenfolge von Straftaten.¹⁷

Die **passive Seite** der Allgemeinheit der Wahl unterliegt in mehrerlei Hinsicht weitergehenden Beschränkungen: So erlaubt Art. 137 I GG, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom passiven Wahlrecht auszuschließen und Art. 38 II Var. 2 GG überlässt die Festlegung des passiven Wahlalters dem einfachen Gesetzgeber, indem die Norm an die Volljährigkeit anknüpft. Auch im Bereich der Teilnahme von Parteien sind bestimmte Beschränkungen, etwa Unterschriftenquoten, möglich und zulässig.¹⁸

II. Unmittelbarkeit der Wahl

Die Unmittelbarkeit der Wahl, die es erfordert, dass **ohne Zwischenschritte** aus dem Wahlakt die Zusammensetzung des gewählten Gremiums folgt, zählt nicht zu den aus Art. 20 II GG unmittelbar folgenden Wahlrechtsgrundsätzen. Zwar setzt das Erfordernis der Rückbindung der Staatsgewalt an das Volk auch hier Grenzen, ein mehrstufiges Wahlsystem widerspricht aber nicht zwangsläufig dem Demokratieprinzip. Ohne eine Änderung des Art. 38 I GG bleibt natürlich ein mittelbares Wahlrecht für den Bundestag ausgeschlossen.

¹⁵ Vgl. BVerfG, Urt. v. 5.4.1952, Az. 2 BvH 1/52 = BVerfGE 1, 208 (249).

¹⁶ BVerfG, Urt. v. 29.1.2019, Az. 2 BvC 62/14, Entscheidungssätze 1 und 2.

¹⁷ Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 4 hält die Regelung des § 45 II StGB für verfassungswidrig.

¹⁸ Vgl. Butzer, in: BeckOK GG, 46. Ed. 15.2.2021, Art. 38 Rn. 65 m. w. N.

Beispiel: Eine Listenaufstellung durch Parteien, wie sie das Bundestagswahlssystem vorsieht, ist nur deshalb mit Art. 38 I GG vereinbar, da im Zeitpunkt der Wahl die Listenzusammensetzung unabänderlich feststeht und die Parteien im Nachhinein nicht mehr eingreifen können.¹⁹

III. Freiheit der Wahl

Die Freiheit der Wahl ist schlechthin konstitutiv für eine demokratische Wahl. Schon begrifflich handelt es sich nicht um eine Wahl, wenn der Wahllakt nicht frei erfolgt. Die Freiheit der Wahl wird verstanden als die **Notwendigkeit, die Wahlentscheidung frei von** äußerem – vor allem staatlichen – **Zwang** treffen zu können.²⁰ Offensichtliche Verstöße sind Bestrafungen oder Ächtungen bestimmter Wahlentscheidungen durch staatliche Stellen. Es gibt aber auch Grenzfälle.

Beispiel: Nach verbreiteter Auffassung wäre eine **Wahlpflicht** als nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Freiheit der Wahl (verstanden als negative Freiheit, nicht zu wählen) verfassungswidrig.²¹ Andere argumentieren hingegen, die Freiheit der Wahl umfasse schon kein Recht, nicht bewusst eine Wahl treffen zu müssen, weswegen eine Wahlpflicht nur an anderen Positionen wie der Meinungsfreiheit zu messen sei.²²

Unter bestimmten Umständen ergibt sich aus der Freiheit der Wahl eine Pflicht des Staates, äußeren Zwang durch Dritte abzuwenden.

Beispiel: Der Versuch der Beeinflussung der Wahl durch Drohungen privater Arbeitgeber gegenüber ihren Angestellten ist ein Verstoß gegen die Freiheit der Wahl und staatlich zu sanktionieren.²³

Aus der Freiheit der Wahl folgt auch, dass es tatsächliche Auswahlmöglichkeiten geben muss, sodass etwa ein **Einparteiensystem nicht zulässig** wäre.²⁴ Es ist schlüssig, insoweit weitgehende Pflichten der staatlichen Stellen zur Förderung einer pluralen Öffentlichkeit anzunehmen, um Vereinheitlichungstendenzen vorzubeugen.

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.7.1957, Az. 2 BvL 30/56 = BVerfGE 7, 77 (84f.).

²⁰ Vgl. Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 1983.

²¹ Butzer, in: BeckOK GG, 46. Ed. 15.2.2021, Art. 38 Rn. 70 m. w. N.

²² Haack, KritV 2011, S. 80 (90ff.).

²³ Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 25; andere Ansicht BVerfG, Urt. v. 10.4.1984, Az. 2 BvC 2/83, juris-Rn. 32ff.

²⁴ Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG 60. EL Oktober 2010, Art. 38 Rn. 107 m. w. N.

IV. Gleichheit der Wahl

Die Wahlrechtsgleichheit ist der komplizierteste und umstrittenste Wahlrechtsgrundsatz. Das liegt auch daran, dass unklar ist, wie streng die **Anforderungen** sind, die Art. 20 II GG an die Gleichheit der Wahl stellt. Sicher ist, dass die Gleichheit der Bürger:innen eines der Fundamente moderner rechtsstaatlicher Demokratien ist. Daraus folgt nach Ansicht des BVerfG das **Gebot streng formaler Stimmgleichheit**:²⁵ Jeder wahlberechtigte Person hat das gleiche zahlenmäßige Stimmrecht zuzustehen („One person, one vote“ – **Zählwertgleichheit**). Im Verhältniswahlssystem muss außerdem jede Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages haben (**Erfolgswertgleichheit**).²⁶ Aufgrund der strengen Formalität des wahlrechtlichen Gleichheitssatzes sind Einschränkungen nur aus **zwingenden Gründen** zulässig.

Beispiel: Den gravierendsten gegenwärtigen Eingriff in die Gleichheit der Wahl stellt die **5 %-Hürde** des § 6 III 1 Var. 1 BWahlG dar. Durch diese Regelung bleiben bei der Zusammensetzung des Bundestages alle Stimmen für Parteien unberücksichtigt, die nicht mindestens 5 % der Zweitstimmen errungen haben. Ein Eingriff in die Zählwertgleichheit ist damit nicht gegeben. Der **Eingriff betrifft die Erfolgswertgleichheit**, da alle so nicht berücksichtigten Stimmen keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung des Bundestages und damit keinen Erfolgswert mehr haben. Das BVerfG hält 5 %-Hürden bei der Wahl des Bundestages und der Landesparlamente – anders als eine 7,5 %-Hürde²⁷ – für gerechtfertigt.²⁸ Der für die Rechtfertigung einer Beschränkung notwendige „zwingende Grund“ ergibt sich nach dem BVerfG aus der Sicherung der **Funktionsfähigkeit des Parlaments**.²⁹ Hier ist allerdings schon fraglich, ob dazu die 5 %-Hürde überhaupt ein geeignetes Mittel darstellt.³⁰ Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung auf ältere Urteile ab, die die 5 %-Hürde unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Zersplitterung der Parteienlandschaft für zulässig gehalten hatten.³¹ Der Begriff der Zersplitterung beziehungsweise der Splitterpartei ist in der Rechtsprechung nie vernünftig konturiert wurden und wurde in Folge auch aufgegeben. An seine Stelle ist die „Funktionsfähigkeit“ des zu wählenden Organs getreten. Allerdings bildet

25 Ständige Rechtsprechung, siehe nur BVerfG, Urt. v. 5.4.1952, Az. 2 BvH 1/52 = BVerfGE 1, 208 (249); BVerfG, Urt. v. 16.4.2008, Az. 2 BvC 1/07 u. a., Rn. 91 m. w. N.

26 Ständige Rechtsprechung, siehe nur BVerfG, Urt. v. 5.4.1952, Az. 2 BvH 1/52 = BVerfGE 1, 208 (246) in Anschluss an BayVerfGH, Entsch. v. 18.3.1952, Az.: Vf. 25-VII-52; BVerfG, Urt. v. 16.4.2008, Az. 2 BvC 1/07 u. a., Rn. 93 m. w. N.

27 BVerfG, Urt. v. 5.4.1952, Az. 2 BvH 1/52 = BVerfGE 1, 208.

28 Sehr kritisch dazu Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 39.

29 BVerfG, Urt. v. 29.9.1990, Az.: 2 BvE 1/90 u. a. = BVerfGE 82, 322 (338 ff.).

30 Krit. Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 39.

31 BVerfG, Urt. v. 11.8.1954, Az.: 2 BvK 2/54 = BVerfGE 4, 31 (43 f.); BVerfG, Urt. v. 22.05.1979, Az.: 2 BvR 193/79 u. a. = BVerfGE 51, 222 (237 f.).

auch dieser Begriff keinen hinreichend präzisen Maßstab für eine Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung im Bereich der Gleichheit der Wahl. Das zeigt sich auch an den Entscheidungen bezüglich anderer Organe als des Bundestages: Für die Wahlen der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament hielt das BVerfG zunächst eine 5%-,³² dann eine 3%-Hürde für verfassungswidrig,³³ ebenso wie es bei Kommunalwahlen eine 5%-Hürde ablehnte.³⁴

Weiteres Beispiel: Als Alternative zur 5%-Hürde hat die **Grundmandatsklausel** des § 6 III 1 Var. 2 BWahlG ebenfalls die Aufmerksamkeit des BVerfG erfordert. Sie regelt, dass solche Parteien, die mindestens drei Direktmandate erringen, ebenfalls an der proportionalen Sitzverteilung nach Zweitstimmen teilnehmen (und damit in der Regel wesentlich mehr Mandate als die drei gewonnenen Direktmandate erhalten). Auch diese Regelung behandelt unterschiedliche Parteien ungleich und stellt damit einen Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit dar. Nach Ansicht des BVerfG ist diese Ungleichbehandlung aber gerechtfertigt, da eine Partei mit drei errungenen Direktmandaten ausreichendes politisches Gewicht besitze und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments als gegenläufige Verfassungsposition auch nicht beeinträchtige.³⁵ Die Vorschrift hat immer wieder praktische Bedeutung: Bei der Bundestagswahl 2021 erreichte etwa die Partei *Die Linke* nur 4,9 % der Zweitstimmen, gewann aber drei Wahlkreise in Berlin und Leipzig, sodass sie wegen der Grundmandatsklausel an der proportionalen Sitzverteilung teilnahm und so insgesamt 39 Sitze im Bundestag erhielt.³⁶

V. Geheimheit der Wahl

Die Geheimheit der Wahl ist durch Art. 20 II GG nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr hat sie dienende Funktion: Die Geheimheit der Wahl dient dazu, die Freiheit der Wahl nach außen hin abzusichern.³⁷ Indem es die Geheimheit der Wahl verbietet, einen Wahlvorgang zu schaffen, der es den Wählenden ermöglicht, ihre Stimmabgabe Dritten gegenüber zu beweisen, sichert sie die Zwangsfreiheit der Wahl.

Beispiel: Bei den letzten Wahlen hat sich die ständige Verfügbarkeit von Kameras durch Smartphones als problematisch gezeigt. Dadurch werden Wählende in die Lage versetzt, ihre Stimmabgabe nach außen zu beweisen. Durch verschiedene Verbote (vgl. § 56 II 2 BWO) und Appelle wird versucht, dem Problem zu begegnen. Hier kann sich nicht darauf zurückgezogen werden, dass die Wählenden ihren Stimmzettel freiwillig zur Schau stellen: Die Geheimheit zielt zum

32 BVerfG, Urt. v. 9.11.2011, Az.: 2 BvC 4/10 u.a.

33 BVerfG, Urt. v. 26.2.2014, Az.: 2 BvE 2/13 u.a., Leitsatz 1.

34 BVerfG, Urt. v. 13.2.2008, Az.: 2 BvK 1/07, Rn. 113ff.

35 BVerfG, Urt. v. 10.4.1997, Az.: 2 BvC 3/96 = BVerfGE 95, 408 (423).

36 Bundeswahlleiter, Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021, Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 9, abgerufen am 7.1.2022.

37 Meyer, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 20: „einzigster Sinn“.

Schutz der Wahlintegrität insgesamt gerade darauf ab, allen Wählenden den Beweis ihrer eigenen Stimmabgabe von vornherein unmöglich zu machen.³⁸

VI. Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist nicht in Art. 38 I 1 GG enthalten, sondern wurde durch das BVerfG entwickelt und insbesondere in dessen Rechtsprechung zu Wahlgeräten näher ausgestaltet. Das Gericht leitet diesen Grundsatz aus Demokratie-, Rechtsstaats- und Republikprinzip her.³⁹ Es geht hierbei davon aus, dass öffentliche Kontrolle des Wahlvorgangs notwendig ist, um Manipulationen auszuschließen und begründetes Vertrauen in den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu schaffen.⁴⁰ Dem Urteil zu Folge gebietet der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl deshalb, dass alle Wählenden „die zentralen **Schritte der Wahl** ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig **nachvollziehen und verstehen** können“ müssen.⁴¹ Damit hat das Gericht für das Wahlverfahren das Erfordernis einer Ende-zu-Ende-Laienkontrolle statuiert.⁴²

Beispiel: Im Nachgang der Entscheidung wurde von den meisten Kommentierenden die Einführung einer Wahlmöglichkeit über das Internet für unvereinbar mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl im Verständnis der Wahlgeräteentscheidung gehalten.⁴³

VII. Wahlrechtsgrundsätze im Verhältnis

Wahlrechtsgrundsätze können untereinander zum Ausgleich zu bringen sein. Besonders anspruchsvolle Fragestellungen ergeben sich aber daraus, wenn sie mit dem Demokratieprinzip selbst (1.) oder mit anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben (2.) in Konflikt geraten.

38 Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 1985, stellen hingegen auf die *Möglichkeit* für Wählende ab, ihre Stimme nicht zu offenbaren.

39 BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, Az.: 2 BvC 3/07 u. a., Rn. 107

40 BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, Az.: 2 BvC 3/07 u. a., Rn. 108

41 BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, Az.: 2 BvC 3/07 u. a., Rn. 109.

42 Vgl. Meinel, KJ 2004, 413 (427).

43 Ramson, in: Greve u. a. (Hrsg.), Der digitalisierte Staat, 2021, 199 (203) m. w. N., auch zur Gegenmeinung.

1. Innerhalb des Demokratieprinzips

Da Wahlen bestimmte demokratische Funktionen haben, können sich aus der Förderung dieser Funktionen – und damit aus dem Demokratieprinzip – Möglichkeiten ergeben, die Wahlrechtsgrundsätze einzuschränken. Die **Förderung der Wahlbeteiligung** stärkt die **Legitimationswirkung** von Wahlen und dient damit dem Demokratieprinzip.

Beispiel: Die Ausweitung der Möglichkeit zur **Briefwahl** kann daher, sofern sie die Wahlbeteiligung zu steigern in der Lage ist, gerechtfertigt sein, obwohl diese Wahlmethode die Öffentlichkeit der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie die herkömmliche Urnenwahl – die Wählerinnen können den ordnungsgemäßen Gang ihrer Stimme ja nicht durchgängig nachvollziehen. Das BVerfG geht in diesen Fällen davon aus, dass durch die Steigerung der Wahlbeteiligung die Allgemeinheit der Wahl gefördert würde.⁴⁴

2. Außerhalb des Demokratieprinzips

Auch andere Verfassungspositionen können mit den Wahlrechtsgrundsätzen in Konflikt geraten, sodass die Gesetzgebung aufgerufen ist, die Positionen zu einem Ausgleich zu bringen.⁴⁵

Beispiel: Art. 3 II 2 GG verlangt nicht nur, Frauen und Männer rechtlich gleich zu behandeln (das regelt Art. 3 II 1 GG). Die Norm verpflichtet die staatlichen Organe auch dazu, trotz rechtlicher Gleichstellung weiterhin bestehende tatsächliche Nachteile, die Frauen gegenüber Männern haben, durch angemessene Maßnahmen zu bekämpfen. Ein solcher Gleichstellungsnachteil lässt sich im nach wie vor gleichbleibend geringen Frauenanteil unter den Bundestagsabgeordneten erblicken. Eine von verschiedenen Bundesländern erprobte Maßnahme zur Bekämpfung dieses Problems sind Paritäts-Regelungen. Diese Regelungen in den Wahlgesetzen verpflichten Parteien im Wahlvorschlagsverfahren, jeden zweiten Listenplatz einer Frau vorzubehalten. Darin ist u. a. ein Eingriff in die passive Wahlrechtsgleichheit jener Wahlbewerber zu erblicken, die sich wegen der Regelung nicht mehr auf diese Listenplätze bewerben können. Von den gegen diese Regelungen angerufenen Landesverfassungsgerichten in Brandenburg und Thüringen wurden die jeweiligen Paritäts-Regelungen jeweils mit unterschiedlicher Argumentation für **verfassungswidrig** erklärt,⁴⁶ wobei das VfGBbg einen Verstoß gegen „Parteienfreiheit, Wahlvorschlagsfreiheit und Chancengleichheit der politischen Parteien“⁴⁷ und der ThVerfGH daneben einen Verstoß gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl annahm,⁴⁸ wobei die Entscheidung

⁴⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.7.2013, Az.: 2 BvC 7/10, Rn. 13 m. w. N.

⁴⁵ Vgl. zur Abwägung der Wahlrechtsgrundsätze mit anderen Positionen Hapka, VerfBlog, 24.7.2020.

⁴⁶ VerfGBB, Urt. v. 23.10.2020, Az.: VfGBbg 9/19; ThVerfGH, Urt. v. 15.7.2020, Az.: VerfGH 2/20.

⁴⁷ VerfGBB, Urt. v. 23.10.2020, Az.: VfGBbg 9/19, Leitsatz 1.

⁴⁸ ThVerfGH, Urt. v. 15.7.2020, Az.: VerfGH 2/20, S. 27; vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 6.12.2021, Az.: 2 BvR 1470/20 u. a.

mit Sondervoten erging.⁴⁹ Das BVerfG hat bisher nur festgestellt, dass eine *Verpflichtung* zum Erlass solcher Regelungen nicht besteht.⁵⁰

D. Verfahrensfragen

Rund um das Bundeswahlrecht gibt es zwei besondere Verfahrensarten: Die **Nichtanerkennungsbeschwerde** (Art. 93 I Nr. 4c GG), welche Vereinigungen offensteht, die im Wahlvorbereitungsverfahren nicht als Partei anerkannt wurden sowie die **Wahlprüfungsbeschwerde** (Art. 41 II GG), welche sich gegen Entscheidungen des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren im Nachgang der Wahl richtet. Letztere ist deutlich prüfungsrelevanter und wird daher hier ausführlich behandelt. Ebenfalls ausgeklammert bleibt die **Mandatsprüfungsbeschwerde** (Art. 41 II GG in Bezug auf Art. 41 I 2 GG) als seltener Sonderfall der Wahlprüfungsbeschwerde.



Klausurtaktik

Diverse dem BVerfG zur Entscheidung zugewiesene Verfahren finden sich nicht direkt im Katalog des Art. 93 GG, sondern sind nur indirekt angesprochen (Art. 93 I Nr. 5 GG: „in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen“/Art. 93 III GG: „Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.“). Deswegen ist es hilfreich, den ausführlicheren Katalog des § 13 BVerfGG heranzuziehen, um die einschlägige Verfahrensart herauszufinden. Auch der bezieht zwar nur die Verfahrensarten des Grundgesetzes und nicht einfachgesetzliche Zuweisungen (vgl. § 13 Nr. 15 BVerfGG) ein, die wichtigen Verfahrensarten finden sich dort aber alle. Das gilt auch für die Wahlprüfungsbeschwerde: Sie ist in Art. 41 II GG dem BVerfG zur Entscheidung zugewiesen und findet sich in § 13 Nr. 3 BVerfGG wieder.

I. Exklusivität des Wahlprüfungsverfahrens

Selbstverständlich können wahlrechtliche Fragen auch Gegenstand anderer Verfahren vor dem BVerfG oder vor anderen Gerichten werden. Es ist etwa denkbar, dass wahlrechtliche Regelungen Gegenstand eines Verfassungsbeschwerde- oder Normenkontrollverfahrens werden. So kann etwa eine Wahlrechtsänderung, die eine bestimmte Personengruppe von der Wahl ausschließt, Gegenstand einer pro-

⁴⁹ Sondervotum der Richterin Heßelmann, S. 46ff.; Sondervotum der Richterin Licht und des Richters Petermann, S. 52ff.

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020, Az.: 2 BvC 46/19; vgl. auch BayVerfGH, Entsch. v. 26.3.2018, Az. Vf. 15-VII-16, Rn. 130.

zessual eingekleideten Klausur werden. Allerdings gilt gemäß § 49 BWahlG in Bezug auf „Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen“ **die Ausschließlichkeit des Wahlprüfungsverfahrens**.⁵¹ Soweit es also um die konkrete Anwendung der wahlrechtlichen Bestimmungen durch Wahlorgane in einem konkreten Wahlverfahren geht, sind **andere verfassungsrechtliche Verfahrensarten** ebenso **unzulässig** wie der Rechtsweg zu anderen Gerichtszweigen verschlossen ist.⁵² Von dieser Ausschließlichkeit sind alle Maßnahmen umfasst, die bezüglich einer Wahl in ihrer Vorbereitung, während ihrer Durchführung oder in ihrer Nachbereitung (z. B. bei der Auszählung) getroffen werden. Sofern also ein konkreter (fiktiver oder realer) Wahlvorgang Gegenstand einer prozessual konstruierten Klausur werden soll, kommt nur eine Wahlprüfungsbeschwerde in Frage.

II. Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 41 II GG und § 48 BVerfGG.

1. Zuständigkeit

Das BVerfG ist gemäß Art. 41 II GG, 93 I Nr. 5 GG, § 13 Nr. 3 BVerfGG für Wahlprüfungsbeschwerden zuständig.

2. Beschwerdeberechtigung

Es gibt zwei verschiedene Arten von Beschwerdeberechtigten: Wahlberechtigte (**nicht privilegierte Beschwerdeberechtigte**) und Fraktionen bzw. eine Bundestagsminderheit von einem Zehntel (**privilegierte Beschwerdeberechtigte**). Nicht privilegierte Beschwerdeberechtigte müssen **im verfassungsrechtlichen Sinne wahlberechtigt** sein, also Deutsche i.S.d. Art. 116 I GG und das Alterserfordernis des Art. 38 II Var. 1 GG (18 Jahre) erfüllen. Auf einfachgesetzliche Wahlerrechtsausschlüsse kommt es im Rahmen der Beschwerdeberechtigung nicht an, da die Überprüfung solcher Eingriffe in das Wahlrecht gerade Sinn des Wahlprüfungsverfahrens ist und sonst gegebenenfalls eine Rechtsschutzlücke entstehen

⁵¹ Das ist eine verfassungsgemäße Ausnahme von Art. 19 IV GG: BVerfG, Urt. v. 29.1.2019, Az.: 2 BvC 62/14, Rn. 31 m. w. N.

⁵² Der VerfGH Sachsen, Urt. v. 25.7.2019, Az.: Vf. 76-IV-19 u. a. nimmt unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von diesem Grundsatz an. Kritische Anmerkung Brade, NVwZ 2019, 1814 ff.

könnte.⁵³ Daneben müssen sie **erfolglos** das **Wahlprüfungsverfahren** vor dem Bundestag durchlaufen haben. Privilegiert Beschwerdeberechtigte müssen das Wahlprüfungsverfahren vor dem Bundestag nicht durchlaufen. Privilegiert beschwerdeberechtigt sind **Fraktionen** i.S.d. § 10 GOBT oder ein **Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages**.

3. Beschwerdegegenstand

Die Wahlprüfungsbeschwerde bezieht sich auf den Wahlprüfungsbeschluss des Bundestages. Beschwerdegegenstand ist daher die Wahldurchführung in der Form der Feststellungen im Wahlprüfungsbeschluss. Einwände, die nicht privilegiert Beschwerdeberechtigte nicht schon im Wahlprüfungsverfahren vor dem Bundestag vorgebracht haben, sind vor dem BVerfG unbeachtlich. Insofern herrscht **materielle Präklusion**. Einzig die Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Vorschriften muss nicht bereits vor dem Bundestag behauptet werden, da dieser insofern ohnehin keine Prüf- oder Verwerfungskompetenz besitzt.⁵⁴

4. Beschwerdebefugnis

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist ein objektives Beanstandungsverfahren, sodass es auf eine subjektive Betroffenheit gerade nicht ankommt.⁵⁵

5. Form und Frist

Gemäß § 23 I BVerfGG ist die Wahlprüfungsbeschwerde schriftlich und begründet und gemäß § 48 I BVerfGG binnen **zweier Monate** ab Beschlussfassung des Bundestags im Wahlprüfungsverfahren zu erheben.

III. Begründetheit der Wahlprüfungsbeschwerde

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist begründet, soweit der Wahlprüfungsbeschluss des Bundestages fehlerhaft war, also formell fehlerhaft zustande gekommen ist und/oder entgegen seiner Ansicht ein mandatsrelevanter Wahlfehler gegeben war, oder das materielle Wahlrecht verfassungswidrig ist.

53 BVerfG, Urt. v. 29.1.2019, Az.: 2 BvC 62/14, Leitsatz 1.

54 Walter, in: BeckOK BVerfGG, 11. Ed. 1.7.2021, § 48 Rn. 22.

55 Walter, in: BeckOK BVerfGG, 11. Ed. 1.7.2021, § 48 Rn. 21.

Klausurtaktik

Es handelt sich dabei um drei verschiedene Prüfungspunkte, die getrennt geprüft werden sollten. Es empfiehlt sich, wie folgt zu gliedern:

1. Ist der Wahlprüfungsbeschluss formell fehlerhaft?

Hier geht es darum, mögliche Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften des WahlPrüfG zu prüfen.

2. Ist der Wahlprüfungsbeschluss materiell fehlerhaft?

a) Liegt ein Wahlfehler vor?

Ein Wahlfehler ist jeder Verstoß gegen das Wahlrecht, d.h. gegen die Vorschriften des Grundgesetzes oder der einfachen Wahlgesetze (bei der Bundestagswahl: BWahlG und BWO, aber auch die wahlrechtlichen Vorschriften des PartG).

b) Ist dieser mandatsrelevant?

Mandatsrelevanz ist gegeben, wenn hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ohne den Wahlfehler das zu bestellende Gremium anders zusammengesetzt gewesen wäre.

3. Ist das Wahlrecht verfassungswidrig?

Hier ist separat zu prüfen, ob das einfachgesetzliche Wahlrecht verfassungswidrig war.

In seiner Entscheidung hat das BVerfG, sofern der Fehler auf die Mandatsverteilung Einfluss hatte, verschiedene Möglichkeiten: Es kann das Wahlergebnis korrigieren, sofern die Art des Fehlers das zulässt.⁵⁶ Es kann auch die Wahl insgesamt für ungültig erklären, was bisher niemals passiert ist. Dabei hat das BVerfG immer das mildeste Mittel zu wählen. Es gilt der Grundsatz des Fortbestands der Volksvertretung.⁵⁷ Wurden subjektive Rechte der Beschwerdeführenden verletzt, ohne dass der daraus resultierende Wahlfehler mandatsrelevant gewesen wäre, ist das BVerfG nach § 48 III BVerfGG verpflichtet, diese Rechtsverletzung im Entscheidungstenor festzustellen.

Weiterführende Studienliteratur

- Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 7. Aufl. 2014.
- Feihle/Silke, Anfängerklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht – Eine Prämie der Macht?, JuS 2018, 963.
- Groß, Das demokratische Defizit bei der Grundrechtsverwirklichung der ausländischen Bevölkerung, KJ 2011, 303.
- Schönberger, Die personalisierte Verhältniswahl – Eine Dekonstruktion, JÖR 67 (2019), 1.
- Schuler-Harms/Valentiner, Aktuelle Fragen des Wahlrechts und der Wahlrechtsgrundsätze, Jura 2021, 1172.

⁵⁶ BVerfG, Urt. v. 9.11.2011, Az.: 2 BvC 4/10 u. a., Rn. 140.

⁵⁷ BVerfG, Urt. v. 9.11.2011, Az.: 2 BvC 4/10 u. a., Rn. 139 m. w. N.

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Auf verfassungsrechtlicher Ebene sind Wahlrechtsfragen fast immer durch Auslegung und Gewichtung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 I 1 GG untereinander und mit anderen Verfassungsgrundsätzen zu lösen. Sie können durch „zwingende Gründe“ eingeschränkt werden.
- Der Grundsatz der **Allgemeinheit der Wahl** gebietet, dass alle Bürger:innen das Wahlrecht innehaben.
- Der Grundsatz der **Unmittelbarkeit der Wahl** schreibt vor, dass ohne Zwischenakt aus dem Wahlakt selbst die Zusammensetzung des gewählten Gremiums folgen muss.
- Der Grundsatz der **Freiheit der Wahl** bedeutet die Sicherstellung der Möglichkeit, die Wahlentscheidung frei von äußerem Zwang treffen zu können.
- Der Grundsatz der **Gleichheit der Wahl** gebietet die gleiche Stimmzahl aller Bürger:innen (Zählwertgleichheit) bei gleichem Einfluss auf das Wahlergebnis bei der Verhältniswahl (Erfolgswertgleichheit).
- Der Grundsatz der **Geheimheit der Wahl** erfordert ein Wahlverfahren, in dem es den Wählenden unmöglich ist, ihre Stimmabgabe nach außen zu beweisen.
- Der ungeschriebene Grundsatz der **Öffentlichkeit der Wahl** erfordert es, dass die Wählenden „die zentralen Schritte der Wahl ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können“ (BVerfG, s. o.).
- Die **Wahlprüfungsbeschwerde** als besondere wahlrechtliche Verfahrensart bringt einige Besonderheiten gegenüber anderen Verfahrensarten mit sich.

Für dieses Kapitel gibt es frei zugängliche interaktive Übungen auf der OpenRewi-Homepage. Hierzu muss einfach der QR-Code gescannt werden.

